

Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Passau

in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 24.04.2023

Beschlossen in der Stadtratssitzung vom 24.04.2023 im Anschluss an die Vorberatung im Ausschuss für Verwaltung, Personal und Digitalisierung am 17.04.2023. Zur Auslegung wird auf die in diesen Sitzungen ebenfalls beschlossenen „Ergänzenden Anmerkungen“ verwiesen.

Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Passau

INHALTSVERZEICHNIS

A)	Die städtischen Organe und ihre Aufgaben	
§ 1	Erladigung der städtischen Aufgaben	1
I.	Der Stadtrat (als Plenum)	
§ 2	Zuständigkeit des Stadtrats als Plenum.....	1
II.	Ausschüsse	
§ 3	Bildung.....	3
§ 4	Zuständigkeit als vorberatender bzw. beschließender Ausschuss / Verhältnis zum Plenum	3
§ 5	Sachliche Zuständigkeit der Fachausschüsse	4
(1)	Grundstruktur	4
(2)	Allgemeine Zuständigkeiten der jeweiligen Fachausschüsse	4
(3)	Ausschuss für Finanzen	5
(4)	Ausschuss für Verwaltung, Personal und Digitalisierung	6
(5)	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität.....	7
a)	Stadtentwicklung und Stadtplanung.....	7
b)	Geographische Informationssysteme.....	7
(6)	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Gesundheit	7
(7)	Ausschuss für Klima und Umwelt	8
(8)	Ausschuss für Bauen und Liegenschaften.....	8
a)	Baurecht	8
b)	Stadtgestaltung.....	8
c)	Sonstige Bauangelegenheiten	8
d)	Grundstücksangelegenheiten.....	9
e)	Vergaben in Bauangelegenheiten	9
(9)	Ausschuss des Klinikums Passau (Werkausschuss).....	9
(10)	Ausschuss des Seniorenstifts Passau (Werkausschuss).....	9
(11)	Ausschuss für Stiftungen	10
(12)	Ausschuss für Kultur.....	10
(13)	Ausschuss für Schulen, Sport und Freizeit.....	10
(14)	Ausschuss für Wirtschaft, Marketing und Arbeit	11
a)	Wirtschaft.....	11
b)	Stadtmarketing	11
c)	Arbeit und Qualifizierung, Ehrenamt.....	11
d)	Veranstaltungen.....	11
e)	Universitätsangelegenheiten	11
(15)	Ausschuss für Soziales und Senioren	11
(16)	Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	11
§ 6	Rechnungsprüfungsausschuss	12
§ 7	Ferienausschuss.....	12
III.	Stadtratsmitglieder	
§ 8	Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder.....	13
§ 9	Fraktionen, Ausschussgemeinschaften.....	13
IV.	Der Oberbürgermeister	
§ 10	Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrates	14
§ 11	Aufgaben als Leiter der Verwaltung	14
§ 12	Stellvertreter des Oberbürgermeisters.....	17

B)	Der Geschäftsgang	
	I. Vorbereitung der Sitzungen / Allgemeines	
	§ 13 Tagesordnung	17
	§ 14 Einladung zur Sitzung / Ratsinformationssystem / Sorgfaltspflichten bei Dokumenten	18
	II. Sitzungsverlauf	
	§ 15 Eröffnung der Sitzung	19
	§ 16 Anfragen aus der Bürgerschaft und aus dem Plenum	19
	§ 17 Beachtung sowie Veränderungen der Tagesordnung während der Sitzung / Geschäftsordnungsanträge	20
	§ 18 Beratung über einen einzelnen Tagesordnungspunkt / Persönliche Beteiligung	21
	§ 19 Abstimmung	23
	§ 20 Wahlen	24
	§ 21 Beendigung der Sitzung	25
	III. Sitzungsniederschrift	
	§ 22 Zur Erstellung, zum Inhalt sowie zur Einsichtnahme in die Sitzungsniederschrift	25
	IV. Geschäftsgang der Ausschüsse	
	§ 23 Anwendbare Bestimmungen und weitere Regelungen	26
C)	Schlussbestimmungen	
	§ 24 Fristberechnung, Präklusionen, Sonstiges	27
	§ 25 Inkrafttreten	29

Anlagen

- Betriebssatzung des Seniorenstifts Passau gemäß § 5 IX in der Fassung vom 24.04.2011 (nicht abgedruckt)
- Betriebssatzung des Eigenbetriebs Klinikum Passau gemäß § 5 X in der Fassung vom 13.06.2017 (nicht abgedruckt)

Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Passau

Aufgrund des Art. 45 I der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, gibt sich der Stadtrat folgende Geschäftsordnung:

A) Die städtischen Organe und ihre Aufgaben

§ 1

Erledigung der städtischen Aufgaben

- (1) Der Stadtrat und seine Ausschüsse beschließen über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist (§§ 10, 11).
- (2) Der Stadtrat beschließt über seine Angelegenheiten als Plenum, soweit sie nicht durch diese Geschäftsordnung beschließenden Ausschüssen (Art. 32 III GO) zur selbständigen Erledigung übertragen sind.

I. Der Stadtrat (als Plenum)

§ 2

Zuständigkeit des Stadtrats als Plenum

- (1) Der Stadtrat entscheidet als Plenum über die Angelegenheiten, die aufgrund Gesetzes nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können, insbesondere diejenigen des Art. 32 II 2 GO.
- (2) Ferner entscheidet das Plenum über folgende Angelegenheiten:
 1. Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO).
 2. Die berufsmäßige oder ehrenamtliche Eigenschaft der weiteren Bürgermeister (Art. 35 I 2 GO).
 3. Die Wahl der weiteren Bürgermeister (Art. 35 GO).
 4. Die Beschlussfassung zu Änderungen des Namens eines Stadtteils (Art. 2 II GO).
 5. Die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a VIII GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a II, X GO).
 6. Die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten (Art. 37 I 2 GO).
- (3) Sodann wird die Zuständigkeit des Plenums festgelegt für:
 1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 I GO), der Bürgermedaille, des Ehrenrings.
 2. des kulturellen und sozialen Ehrenbriefs, des Sportlerehrenbriefs, sowie des Kulturpreises für die Böhmerwäldler.

3. Die Vereinbarung von Patenschaften und Städtepartnerschaften.
4. Allgemeine Festsetzungen von Steuern und örtlichen Abgaben.
5. ¹ Maßgebliche Entscheidungen über Angelegenheiten von besonders herausgehobener finanzieller Bedeutung für die Stadt. ² Das sind insbesondere:
 - 5.1 Rechtsgeschäfte und Angelegenheiten jeglicher Art, die im Einzelfall einen Geldwert von 500.000 € überschreiten oder Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, die zusammengerechnet den Betrag von 500.000 € überschreiten.
 - 5.2 Die Bewilligung erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben; Erheblichkeit liegt vor, wenn die überplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall mehr als 500.000 € beziehungsweise die außerplanmäßigen Ausgaben mehr als 100.000 € betragen.
 - 5.3 Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsmitteln, Einleitung von Aktivprozessen, wenn sie wegen möglicher Folgewirkungen für die Stadt von grundsätzlicher Bedeutung sind oder der Streitwert bzw. bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 500.000 € übersteigen.
 - 5.4 Vergaben mit einem Wert von über 1.000.000 €.
6. ¹ Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, finanzielle, städtebauliche, soziale, geistige oder kulturelle Entwicklung der Stadt in besonders herausgehobener Weise berühren. ² Bestehen Zweifel, so ist hiervon nicht auszugehen, sofern für die Angelegenheit die Wertgrenzen aus Nr. 4 nicht überschritten sind.
7. Entscheidungen der Stadt:
 - 7.1 ¹ Als Gesellschafterin über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der entsprechenden Organe. ² Dies gilt auch, soweit die Gesellschaft einem Eigenbetrieb der Stadt zugeordnet ist (§ 88 IV 1 GO).
 - 7.2 Entsprechend 7.1 bezogen auf weitere Beteiligungen der unter 7.1 genannten Gesellschaften, soweit hierfür nach den maßgeblichen Vorschriften die Stadt intern entscheidungsbefugt ist.
 - 7.3 Über Weisungen oder Empfehlungen, die auf Antrag an Stadtratsmitglieder erteilt werden sollen, die als Aufsichtsratsmitglieder bei den unter Nr. 7.1 und 6.2 genannten Gesellschaften tätig sind.
 - 7.4 Zur strategischen Steuerung der Beteiligungen.
 - 7.5 Über Änderungen von Satzungen von juristischen Personen nach Nr. 7.1; Nr. 7.2 gilt entsprechend.
8. Entscheidungen über die Beteiligung an Zweckverbänden und Beteiligungen an sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
9. Bestellung von Personen, die die Stadt Passau in sonstige Gremien entsendet.
10. Bestellung von ehrenamtlichen Verwaltungsräten (§ 8 II).
11. Beschlussfassung über alle den Fachausschüssen zur Vorberatung zugewiesenen Angelegenheiten.

II. Ausschüsse

§ 3

Bildung

- (1) ¹ In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Kommunalverfassungsrechts vom 04.05.2020 (PA-KVR) sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen (§ 9 I) unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften (§ 9 II) gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten. ² Für die Sitzverteilung wird die Zahl der Sitze im Stadtrat für einen Wahlvorschlag bzw. für eine Ausschussgemeinschaft durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt und anschließend mit der jeweiligen Anzahl der Ausschusssitze multipliziert. ³ Bei der Anzahl der Ausschusssitze bleibt der Ausschussvorsitzende unberücksichtigt. ⁴ Jeder Wahlvorschlag bzw. jede Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵ Die weiteren noch zu vergebenden Sitze werden den Wahlvorschlägen bzw. Ausschussgemeinschaften in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der vorstehenden Berechnung ergeben, zugeteilt. ⁶ Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, der oder die die größere Gesamtstimmzahl bei der letzten Wahl aufweist; sonst entscheidet, soweit keine einvernehmliche Regelung der Beteiligten erfolgt, das Los ebenso wie in den Fällen, in denen ein gleicher Anspruch im Verhältnis zu einer Ausschussgemeinschaft besteht. ⁷ Kommt es zu personellen Änderungen bei den Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften, so sind diese Änderungen nach demselben Verfahren zum nächstmöglichen Zeitpunkt auszugleichen (Art. 33 III 1 GO); soweit sich bei einer Fraktion eine personelle Änderung ergeben hat, kann im Verhältnis zu dieser Fraktion im Sinn von S. 6 nur das Los entscheiden. ⁸ Ab der Änderungsentscheidung endet die Ausschussmitgliedschaft, und zwar auch dann, wenn das bisherige Ausschussmitglied noch zu einer Sitzung geladen wurde. ⁹ Nimmt anstelle dessen das neue Ausschussmitglied den Ausschusssitz wahr, ist die Berufung auf Ladungsmängel ausgeschlossen ebenso wie Vertagungsanträge wegen ungenügender Möglichkeit der Vorbereitung. ¹⁰ Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften können im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs um Änderungen der Ausschussbesetzung bitten, sofern davon betroffene Mitglieder sich auf einen internen Wechsel einigen; S. 8 bis 9 gelten entsprechend; das Plenum ist an die Bitte gebunden.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung bis zu zwei Stellvertreter namentlich bestellt.

§ 4

Zuständigkeit als vorberatender bzw. beschließender Ausschuss / Verhältnis zum Plenum

- (1) ¹ Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit dies eigens (insbesondere in § 5) festgehalten ist. ² Im Übrigen erledigen sie die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse, Art. 32 III GO).
- (2) ¹ Berührt eine Angelegenheit den Wirkungsbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. ² Die Abstimmung erfolgt getrennt, wobei jeder Ausschuss nur über die in seiner Zuständigkeit liegenden Fragestellungen der

- Angelegenheit befindet. ³ Handeln sie als beschließende Ausschüsse, entscheidet bei widersprechenden Beschlüssen der Stadtrat über die Gesamtangelegenheit.
- (3) ¹ Soweit ein Ausschuss vorberatend tätig ist, berührt ein Fehlen der Vorberatung nicht die Wirksamkeit des späteren Beschlusses. ² Vorberatungen können auf die nichtöffentliche Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies im Einzelfall sinnvoll erscheint. ³ Die dort gefassten Beschlüsse unterliegen nicht der Geheimhaltung, sofern die Angelegenheit im Plenum in öffentlicher Sitzung erfolgt. ⁴ Ferner ist es erforderlich, dass dann im Plenum ein ausreichend detaillierter Sachbericht erfolgt, dem alles Wesentliche zu entnehmen ist.
- (4) ¹ Wenn gewichtige Gründe bestehen (insbesondere bei Eilbedürftigkeit), kann auf die Vorberatung verzichtet werden. ² Ferner kann bei Eilbedürftigkeit anstelle eines beschließenden Ausschusses das Plenum entscheiden. ³ Hierüber befindet der Oberbürgermeister, unbeschadet der Möglichkeit späterer Änderungen durch entsprechende Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Ist eine Angelegenheit des Stadtrats nicht explizit einem Ausschuss in § 5 zugewiesen, kann aber festgestellt werden, dass ein ausreichender fachlicher Bezug zu einem Ausschuss besteht und dass die Bedeutung der Angelegenheit nicht den üblicherweise im Plenum behandelten Angelegenheiten entspricht (vgl. § 2), ist die Angelegenheit dem Fachausschuss zur eigenständigen Entscheidung als beschließendem Ausschuss zuzuweisen, unbeschadet der Möglichkeit späterer Änderungen durch entsprechende Geschäftsordnungsanträge.
- (6) ¹ Unbeschadet der Rechte aus Art. 32 III 1 GO kann sich der Stadtrat vor einer Entscheidung eines beschließenden Ausschusses eine Angelegenheit im Einzelfall vorbehalten (§ 17 IV 1 Nr. 13). ² Dies soll nur geschehen, wenn die Bedeutung der Angelegenheit dies erfordert. ³ Ebenso kann der Stadtrat eine Angelegenheit, für die die Zuständigkeit des Plenums gegeben ist bzw. die auf der Tagesordnung des Plenums enthalten ist, durch Beschluss zur Geschäftsordnung (§ 17 IV 1 Nr. 5) einem Ausschuss zur selbstständigen Entscheidung zuweisen, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist.

§ 5

Sachliche Zuständigkeit der Fachausschüsse

(1) Grundstruktur

Die Ausschüsse haben im Einzelnen die ihnen im Folgenden zugewiesenen Aufgabenbereiche, soweit nicht dem Oberbürgermeister (§§ 10, 11) oder dem Plenum (§ 2) eine Angelegenheit zugewiesen ist.

(2) Allgemeine Zuständigkeiten der jeweiligen Fachausschüsse

Bei Angelegenheiten, die sich thematisch einem Fachausschuss zuordnen lassen, ist dieser zuständig für:

- ¹ Maßgebliche Entscheidungen über Angelegenheiten von wesentlicher finanzieller Bedeutung (vgl. zur Abgrenzung insbesondere § 2 III Nr. 4 und § 11 II Nr. 12 und 16).
² Darüber hinaus sind die Fachausschüsse auch für Beschlüsse über Entscheidungen in Angelegenheiten zuständig, die wegen herausgehobener finanzieller Bedeutung nach § 2 III Nr. 4 in die Zuständigkeit des Plenums fallen, sofern zum einen nur Grundsatzbeschlüsse vorbehaltlich der Bereitstellung der finanziellen Mittel ge-

troffen werden und zum anderen die Geldwertgrenze von 2.000.000 € nicht überschritten wird sowie kein Antrag nach §§ 17 IV 1 Nr. 13, 4 VI 1 bis spätestens zur Verabschiedung des Haushalts angenommen wurde.

³ Gleiches gilt, soweit bei Baumaßnahmen und vergleichbaren Angelegenheiten vor der Hauptentscheidung über die Durchführung weitere wesentliche Entscheidungen zu treffen sind (insbesondere isoliert über Planungskosten), und aufgrund der Regelung des § 24 VI 7 sonst das Plenum zuständig wäre.

2. Vergaben im Fachbereich im Rahmen der Wertgrenzen (§ 2 III Nr. 5.4, § 11 II Nr. 20), mit Ausnahme der Vergaben für Bauprojekte.
3. ¹ Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, finanzielle, städtebauliche, soziale, geistige oder kulturelle Entwicklung der Stadt wesentlich berühren. ² Im Zweifelsfall ist hiervon nicht auszugehen, sofern für die Angelegenheit die Wertgrenzen (vgl. Nr. 1) nicht überschritten sind.
4. Allgemeine Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten für den jeweiligen Fachbereich.
5. Verleihung der Ehrennadel für hervorragende Verdienste um die Stadt Passau im Ehrenamt.
6. ¹ Vorberatung über die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen, soweit der Beitritt von besonderer Bedeutung für die Stadt ist und/oder jährliche finanzielle Belastungen von mehr als 10.000 € hieraus resultieren; im Übrigen beschließt der Fachausschuss abschließend.
² Zudem beschließt der Fachausschuss bei allen in S. 1 genannten Zusammenschlüssen abschließend über Weisungen und Empfehlungen an Ratsmitglieder als städtische Vertreter sowie über alle weiteren diese Zusammenschlüsse betreffenden Fragen, soweit nicht eine Zuständigkeit des Plenums (nach Vorberatung durch den Fachausschuss) oder die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters jeweils aufgrund der allgemeinen Regeln greift.
³ Vorberatung über Weisungen an Vertreter in Zweckverbänden.
7. Vorberatung über Entscheidungen i. S. d. Art. 96 GO i. V. m. § 2 I sowie Entscheidungen nach § 2 III Nr. 7; bei nicht eindeutiger Zuordnung ist der Finanzausschuss vorberatend zuständig.
8. Vorberatung über Entscheidungen nach § 2 I, II Nr. 6, III Nr. 2-5, 7 mit Ausnahme von Vergaben nach § 2 III Nr. 4.4.
9. Vorberatung für die Behandlung des Haushalts im Ausschuss für Finanzen.
10. Die Ablehnung des Erlasses von Satzungen und Verordnungen (vgl. zum Erlass dagegen § 2 I i. V. m. Art. 32 II 2 Nr. 2 GO).

(3) Ausschuss für Finanzen

¹ Beschlussfassung über

1. Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben von über 25.000 € bis zu 500.000 €.
2. Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben von über 10.000 € bis zu 100.000 €.
3. Haushaltssperren.
4. Bildung und Auflösung von Rücklagen unabhängig von der Wertgrenze.
5. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (zu vorrangigen Zuständigkeiten siehe § 2 III Nr. 4.1 bzw. § 11 II Nr. 9-11) sowie Entscheidungen im Insolvenzverfahren, soweit nicht der Oberbürgermeister gem. § 11 II Nr. 22 zuständig ist.
6. Bereinigung von Kasseneinnahmeresten.

7. Stellungnahme zur Jahresrechnung und Verweisung an den Rechnungsprüfungsausschuss.
8. Beitritt und Mitgliedschaft sowie weitere Angelegenheiten von Vereinen und Verbänden und sonstigen Vereinigungen, soweit keine vorrangige Zuständigkeit gemäß Abs. 2 Nr. 6 und § 11 II Nr. 5 vorliegt.
9. Zweckvereinbarungen sowie über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Zweckverbände, für die kein Fachausschuss zuständig ist.

² Vorberatung über strategische Ziele für den Bereich Finanzen.

(4) Ausschuss für Verwaltung, Personal und Digitalisierung

¹ Beschlussfassung über:

1. a) Die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an Einrichtungen, Ruhestandsversetzung, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen das Erreichen einer gesetzlich festgelegten Altersgrenze hierfür maßgeblich ist, sowie die Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 12, nebst
b) Beförderungen in die Besoldungsgruppen A 12 bis A 14.
2. a) Die unbefristete Einstellung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Kündigungen sowie Entscheidung über die Mitwirkung an Auflösungsverträgen für Beschäftigte in der Entgeltgruppe 12 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt nebst
b) der Höhergruppierung in die Entgeltgruppen 12 bis 14 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt.
3. Vorschläge, die die Grundsätze der Personalentwicklung und Personalbedarfsplanung betreffen
sowie zum Abbau oder zur Veränderung von Leistungen der Stadtverwaltung.
4. Aufgaben der Disziplinarbehörde für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 12, soweit nicht der Dienstvorgesetzte entscheiden darf, Art. 35 II Bayerisches Disziplinargesetz.
5. Sach-, Kassen- und Haftpflichtversicherungen.
6. Grundsatzfragen der Digitalisierung.

² Vorberatung über:

1. Stellenpläne.
2. ¹ Die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an Einrichtungen, Ruhestandsversetzung, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen das Erreichen einer gesetzlich festgelegten Altersgrenze hierfür maßgeblich ist, sowie die Entlassung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13.
² Beförderungen von Beamten in die Besoldungsgruppe A 15 und höher sowie alle Formen der Ruhestandsversetzungen ab der Besoldungsgruppe A 15.
3. ¹ Die Einstellung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Kündigungen sowie Entscheidung über die Mitwirkung an Auflösungsverträgen für Beschäftigte ab Entgeltgruppe 13 TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt.
² Höhergruppierungen in die Entgeltgruppe 15 TVöD bzw. Gewährung eines entsprechenden oder höheren Entgelts.
4. Erlass, Aufhebung und Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats.
5. Erlass, Änderung und Aufhebung der Beurteilungsrichtlinien und Beförderungsrichtlinien, soweit keine Zuständigkeit des Oberbürgermeisters besteht.

6. Entscheidungen zu abstrakten Regelungen, die die Einhaltung der Angemessenheit von Arbeitsbedingungen und Entgelt betreffen, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist.
7. Aufgaben der Disziplinarbehörde für Beamte ab der Besoldungsgruppe A 13, soweit nicht der Dienstvorgesetzte entscheiden darf, Art. 35 II Bayerisches Disziplinalgesetz.

(5) Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität

a) Stadtentwicklung und Stadtplanung

¹ Beschlussfassung, und zwar unabhängig von Wertgrenzen, über:

1. Grundsätzliche Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Stadtplanung.
2. Entwicklung und Begleitung der kurz-, mittel- und langfristigen Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsziele unter wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen, kulturellen, finanziellen und räumlichen Gesichtspunkten.
3. Regional- und Landesplanung, Raumordnungsverfahren.
4. Erlass, Aufstellung und wesentliche Änderungen des Stadtentwicklungsplans.
5. Entscheidungen zum Verfahren (insbesondere zur Aufstellung und Änderung) hinsichtlich
 - a) der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan/Bebauungspläne);
 - b) weiterer Satzungen nach BauGB, soweit nicht einem anderen Fachausschuss vorbehalten;
 - c) der Festlegung und Aufhebung von Sanierungs- und Ersatzgebieten; jeweils mit Ausnahme des endgültigen (Satzungs-)Beschlusses.
6. Städtebauliche Wettbewerbe.
7. Grundsätzliche Angelegenheiten des Regionalen Planungsverbands Donau-Wald.
8. Strategische Ziele der Verkehrsplanung und Grundsatzfragen der Mobilität.
9. Verkehrsangelegenheiten und -planungen von besonderer Bedeutung, soweit nicht Abs. 6 Nr. 3 greift.
10. Fahrplankonzept ÖPNV.

² Vorberatung über:

1. Die endgültigen (Satzungs-)Beschlüsse nach Satz 1 Nr. 5.
2. Änderungen des Stadtgebietes.
3. Betrauungsakt ÖPNV.

b) Geographische Informationssysteme

Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Fachbereichs.

(6) Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Gesundheit

Beschlussfassung über:

1. Grundsätzliche Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Gesundheit.
2. Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes von besonderer Bedeutung.
3. Verkehrsangelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit die Zuständigkeit als Straßenverkehrsbehörde berührt ist.
4. Grundsatzfragen der Bewirtschaftung von öffentlich gewidmeten Parkflächen.
5. Wichtige organisatorische Fragen bei der Durchführung von Wahlen, Volksbegehren, Bürgerbegehren usw.
6. Friedhofsangelegenheiten von besonderer Bedeutung.
7. Grundsätzliche Angelegenheiten des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau.

8. Grundsätzliche Angelegenheiten des Zweckverbandes Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling.

(7) Ausschuss für Klima und Umwelt

Beschlussfassung über:

1. Grundsätzliche Angelegenheiten zur nachhaltigen Entwicklung und zur Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen.
2. Grundsätzliche Angelegenheiten des technischen Hochwasserschutzes.
3. Grundsätzliche Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes, der Abfallbeseitigung, des Immissions- und Gewässerschutzes, des Bodenschutzes.
4. Grundsätzliche Angelegenheiten des Zweckverbandes Abfallbeseitigung Donau-Wald.
5. Grundsätzliche Angelegenheiten zur Förderung und Nutzung alternativer Energie sowie zur rationellen Energienutzung.
6. Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten aufgrund naturschutzrechtlicher Regelungen im weiten Sinn (d. h. insbesondere einschließlich der auf Grundlage von Bebauungsplänen eingeräumten Vorkaufsrechte), soweit im Einzelfall der notariell beurkundete Kaufpreis einen Betrag von 50.000 €, nicht aber 2.000.000 € überschreitet. Die Zuständigkeit besteht entsprechend für Ausübungsverlangen.
7. Grundsätzliche Angelegenheiten des Klimaschutzes.

(8) Ausschuss für Bauen und Liegenschaften

a) Baurecht

¹ Beschlussfassung über:

1. Erteilung der Ausnahmen und Abweichungen von der Stellplatzsatzung.
2. Sonderbauten im Sinne des Art. 2 IV BayBO, ausgenommen geringfügige Änderungen oder Erweiterungen.
3. Gestaltung baulicher Anlagen und sonstiger Vorhaben, die im Stadtbild besonders in Erscheinung treten.
4. Versagung und Widerruf von Vorbescheiden und Baugenehmigungen im Innenbereich, ausgenommen Ergänzungs- und Erweiterungsbauten, die für bestehende bauliche Anlagen von untergeordneter Bedeutung sind sowie andere Vorhaben von vergleichbar untergeordneter Bedeutung.
6. Bauvorhaben im Zustimmungsverfahren.
7. Beseitigungsanordnung von Gebäuden.
8. Anträge, die durch das Landesamt für Denkmalpflege abgelehnt wurden, soweit die Entscheidung des Landesamts dabei bestätigt wird (andernfalls Vorberatung gemäß Satz 2 Nr. 1).

² Vorberatung über:

1. Anträge, die durch das Landesamt für Denkmalpflege abgelehnt wurden, soweit eine davon abweichende Entscheidung getroffen wird.
2. Erlass, Änderung und Aufhebung der Stadtbild-, Stellplatz- und Werbeanlagensatzung.

b) Stadtgestaltung

Beschlussfassung über Gestaltung im öffentlichen Raum von besonderer Bedeutung, wie Oberflächengestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, Park- und Grünanlagen, anfallende Kunstbauten sowie bei der Straßenbeleuchtung und Architektenwettbewerbe hierfür.

c) Sonstige Bauangelegenheiten

¹ Beschlussfassung über:

1. Grundsätzliche Angelegenheiten des Wohnungs- und Siedlungswesens.
2. Grundsätzliche Angelegenheiten der Straßenreinigung und der Entwässerung.
3. Straßen- und Wegerecht, insbesondere Widmungen und Entwidmungen.
4. Grundsätzliche Angelegenheiten der Städtebauförderung, insbesondere den Beschluss über den Jahresantrag (Kosten- und Maßnahmenplanung) sowie über den Abschluss von Modernisierungsvereinbarungen.
5. Zweckvereinbarungen im Zusammenhang mit den Kläranlagen der Stadt Passau einschließlich vergleichbarer privatrechtlicher Vereinbarungen.

² Vorberatung über:

1. Abschluss und Änderung von Treuhänderverträgen im Bereich Städtebauförderung.
2. Straßenreinigung, soweit der Erlass, die Änderung oder Aufhebung der damit verbundenen Satzungen und Verordnungen betroffen sind.
3. Bereiche der Entwässerung/Abwasserbeseitigung, soweit der Erlass, die Änderung oder Aufhebung der damit verbundenen Satzungen, insbesondere der Entwässerungssatzung sowie Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung betroffen ist (inkl. Festlegung der Gebühren- und Beitragssätze).
4. Erlass, Änderung oder Aufhebung der Erschließungsbeitragssatzung und der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a - 135c BauGB.

d) Grundstücksangelegenheiten

¹ Beschlussfassung über:

1. Angelegenheiten der städtischen Liegenschaften.
2. Ausübung von Vorkaufsrechten, soweit keine anderweitige Zuständigkeit besteht.
3. Gebäude-, Inhalts-, und Gebäudehaftpflichtversicherungen sowie Bauwesenversicherungen.
4. Angelegenheiten städtischer Einrichtungen, soweit sie nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind.
5. Festsetzung von Mieten und Pachten.
6. Enteignungsanträge.

² Information über Liegenschaftsangebote von besonderer Bedeutung, die an die Stadt herangetragen wurden.

e) Vergaben in Bauangelegenheiten

Beschlussfassung über die Vergaben in Bauangelegenheiten im Rahmen der Wertgrenzen (siehe zur Abgrenzung § 2 III Nr. 4.4 und § 11 II Nr. 20).

(9) Ausschuss des Klinikums Passau (Werkausschuss)

Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die in der Betriebssatzung in der Fassung vom 13.06.2017 (Amtsblatt Nr. 18/2017 v. 28.06.2017) dem Werkausschuss zugewiesen sind, sowie Vorberatung hinsichtlich des Erlasses, der Änderung und der Aufhebung der Betriebssatzung.

(10) Ausschuss des Seniorenstifts Passau (Werkausschuss)

Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die in der Betriebssatzung in der Fassung vom 24.04.2011 (Amtsblatt Nr. 8/2011 v. 27.04.2011) dem Werkausschuss zugewiesen sind, sowie Vorberatung hinsichtlich des Erlasses, der Änderung und der Aufhebung der Betriebssatzung.

(11) Ausschuss für Stiftungen

¹ Beschlussfassung über:

1. Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten Stiftungen, soweit diese die Schwelle von Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 überschritten haben, einschließlich der Bauangelegenheiten sowie der Vergabeangelegenheiten einschließlich der Bauvergaben.
2. Personalmaßnahmen in entsprechender Anwendung der Regelungen von Abs. IV für den Personalausschuss, soweit nicht jeweils die Zuständigkeit in Abs. 10 vorrangig geregelt ist (Seniorenstift Passau).
3. Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben der Stiftungen von über 25.000 € bis zu 500.000 € sowie Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben der Stiftungen von über 10.000 € bis zu 100.000 €.
4. Haushaltssperren der Stiftungen.
5. Rücklagenbildung und -auflösung der Stiftungen.
6. Stellungnahme zu den Jahresrechnungen der Stiftungen und Verweisung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

² Vorberatung über:

1. Die Haushaltspläne und -satzungen der Stiftungen einschließlich der Stellen- und Finanzpläne sowie von Einwendungen hiergegen.
2. a) Die Einstellung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Kündigung sowie Entscheidung über die Mitwirkung an Auflösungsverträgen für Beschäftigte der Stiftungen ab Entgeltgruppe 13 TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
b) Höhergruppierungen in die Entgeltgruppe 15 bzw. Gewährung eines entsprechenden oder höheren Entgelts,
soweit nicht jeweils die Zuständigkeit in Abs. 10 vorrangig geregelt ist.

(12) Ausschuss für Kultur

¹ Beschlussfassung über:

1. Alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Kulturpflege und -förderung, insbesondere in den Bereichen Bücherei und Musikwesen, Museums- und Archivfragen, Theaterangelegenheiten, Heimatpflege, Archäologie und Denkmalpflege.
2. Baumaßnahmen im Fachbereich.
3. Grundsätzliche Angelegenheiten des Kulturbeirates der Stadt Passau einschließlich dessen Besetzung.
4. Errichtung von Gedenkstätten, Ehrenmalen oder ähnlichen Vorhaben unabhängig von der Wertgrenze.
5. Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken.
6. An- und Verkauf von Museums- bzw. Kunstgegenständen.
7. Grundsätzliche Angelegenheiten des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern.
8. Grundsätzliche Angelegenheiten der Patenschaften und Partnerschaften.

² Vorberatung über die Verleihung der Denkmalpflegemedaille.

(13) Ausschuss für Schulen, Sport und Freizeit

¹ Beschlussfassung über:

1. Grundsätzliche Angelegenheiten für die Bereiche Schulen, Sport und Freizeit.
2. Schulstättenbau.
3. Grundsätzliche Angelegenheiten des Berufsschulverbandes Passau.

4. Grundsätzliche Angelegenheiten der Erwachsenenbildung, insbesondere des Zweckverbandes Volkshochschule Passau und seiner Beteiligungen.
5. Sportstättenbau, eingeschlossen die Errichtung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und sonstigen Freizeiteinrichtungen, eingeschlossen auch der Vergaben im Baubereich entsprechend Abs. 8 e).

² Vorberatung über den Betrauungsakt Bäder.

(14) Ausschuss für Wirtschaft, Marketing und Arbeit

a) Wirtschaft

Beschlussfassung über:

Grundsätzliche Angelegenheiten

1. der Wirtschaftsförderung;
2. aus den Bereichen EU-Koordination und Förderangelegenheiten;
3. des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen;
4. der Euregiones;
5. der Partnerschaften „Wirtschaftsregion Donaustädte“;
6. der Mitgliedschaften bei „Wissenswerkstatt Passau e.V.“ und „Wirtschaftsforum Passau e.V.“; ferner über
7. vertragliche Regelungen für die Städtereklamе.

b) Stadtmarketing

Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten:

1. für den Bereich Stadtmarketing;
2. des Tourismus;
3. der Mitgliedschaft bei „City Marketing Passau e.V.“

c) Arbeit und Qualifizierung, Ehrenamt

Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten:

1. der Stadt Passau als einer der Träger des Jobcenters Passau-Stadt;
2. aus dem Fachbereich, einschließlich „Haus der Generationen“.

d) Veranstaltungen

Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten aus dem Fachbereich Veranstaltungen, insbesondere im Zusammenhang mit Vermarktung und Betrieb von Dreiländerhalle, Messefreigelände, X-Point-Halle und Eisarena.

e) Universitätsangelegenheiten

von besonderer Bedeutung.

(15) Ausschuss für Soziales und Senioren

Beschlussfassung über:

1. Angelegenheiten von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung bei der Gewährung von Sozialhilfe und sonstiger sozialer Hilfen im Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes.
2. Grundsätzliche Angelegenheiten für den Bereich der Seniorenarbeit, einschließlich der Mitwirkung bei der Bildung der Seniorenvertretung.
3. Fragen der Integration.

(16) Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

1. Angelegenheiten, die dem Jugendhilfeausschuss durch Gesetz zur Entscheidung oder zur Vorberatung zugewiesen sind.

2. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendarbeit.
3. Konzepte zur Lösung aktueller Problemlagen sowie zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt.
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der Jugendhilfeplanung.
5. Öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Anerkennungsgrundsätze, Anerkennungsrichtlinien).
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (Fördergrundsätze, Förderrichtlinien).
7. Kindertagesstättenbedarfspläne (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte).
8. Grundsatzentscheidungen zum Betrieb, zur Errichtung oder Sanierung von städtischen Kindertagesstätten.
9. Förderung von Kindertagesstätten, die von sonstigen Trägern betrieben werden, im Rahmen der bereitgestellten Mittel (Fördergrundsätze, Förderrichtlinien, Zuschüsse für Bau- und Beschaffungsmaßnahmen einschließlich vertraglicher Regelungen).
10. Grundsatzentscheidungen zur kommunalen Jugendarbeit.

§ 6

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) ¹Neben den gesetzlichen Aufgaben obliegt dem Ausschuss die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen der von der Stadt Passau verwalteten Stiftungen und des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Seniorenstift Stadt Passau. ²Für die Beschlussfassungen des Stadtrates über die Feststellungen der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse der Stadt, der Stiftungen und der Eigenbetriebe sowie der Beschlussfassungen über die Entlastungen gem. Art 102 III GO ist der Rechnungsprüfungsausschuss vorberatend tätig. ³Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Rechnungsprüfungsamt auch aus eigenem Antrieb Prüfungsaufträge erteilen.
- (2) Ist auch der vom Stadtrat zu bestellende Vertreter des Ausschussvorsitzenden verhindert, darf die Sitzung nicht eröffnet oder weitergeführt werden.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Ausschussvorsitzenden erstellt, der sich dabei in organisatorischer Hinsicht der Hilfe des Rechnungsprüfungsamtes bedienen darf.

§ 7

Ferienausschuss

¹ Die Ferienzeit des Stadtrats beträgt 6 Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien in Bayern. ² Der gemäß Art. 32 IV 2, 3 GO zu bildende Ferienausschuss soll Aufgaben, die kraft Art. 32 II 2 GO der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind, nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können.

III. Stadtratsmitglieder

§ 8

Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Plenum und in den Ausschüssen nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) ¹ Der Stadtrat kann aus seiner Mitte für Einrichtungen der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen ehrenamtliche Verwaltungsräte bestellen. ² Personen, die dem Stadtrat in der unmittelbar vorangegangenen Wahlzeit angehörten, dürfen dann bestellt werden, wenn sie ihre bisherige Aufgabe weiterführen.
- (3) ¹ Stadtratsmitglieder haben ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ² Das Verlangen auf Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen.

§ 9

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹ Die über einen Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe gewählten Stadtratsmitglieder bilden eine Fraktion, wenn der Partei oder Wählergruppe, der sie angehören, nach dem in § 3 I bezeichneten Verfahren ein Sitz in einem Ausschuss zusteht. ² Die Namen der Fraktion, des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (2) ¹ Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden (vgl. § 3 I), können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften, Art. 33 I 5 GO). ² Soweit Ausschussgemeinschaften gebildet werden, ist dies unter Angabe des Namens des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie der Mitglieder dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. ³ Die Vorschrift über Ausschussgemeinschaften (Art. 33 I 5 GO) findet keine Anwendung bei der Verteilung der Ausschusssitze, wenn dadurch eine nach ihrer Größe ausschussfähige Fraktion nicht mehr in den Ausschüssen vertreten wäre.
- (3) ¹ Ein Aus- bzw. Übertritt oder Ausschluss aus einer Fraktion oder Ausschussgemeinschaft soll dem Oberbürgermeister grundsätzlich im Fall des Ausschlusses durch die Vorsitzenden, im Fall des Austritts durch die betroffenen Stadtratsmitglieder sowie im Fall des Übertritts gemeinsam durch die Betroffenen sowie die Vorsitzenden der neuen Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft schriftlich mitgeteilt werden. ² Führen die personellen Änderungen zu Veränderungen bei der Ausschussbesetzung i. S. d. § 3 I, sind die Vorschläge i. S. d. § 3 I 1 dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen, damit eine Entscheidung im Plenum vorbereitet werden kann.
³ Im Fall eines Wechsels innerhalb einer Fraktion oder Ausschussgemeinschaft reicht im Sinne des S. 2 die schriftliche Mitteilung des jeweiligen Vorsitzenden, die nur gegeben werden darf, wenn sich der Vorsitzende vergewissert hat, dass alle Beteiligten dem Wechsel freiwillig zustimmen.

⁴ Ferner haben die Fraktionsvorsitzenden etwaige Namensänderungen der Fraktion bzw. die Vorsitzenden der Ausschussgemeinschaft bei Bedarf Namensbildungen bzw. -änderungen schriftlich mitzuteilen.

- (4) Soweit Stadtratsmitglieder von der Stadt in Organe von juristischen Personen entsandt werden, und zwar insbesondere in Verbandsversammlungen bei Zweckverbänden, als Verbandsräte bei Kommunalunternehmen sowie in Aufsichtsräte bei städtischen Eigengesellschaften, so können Fraktionen und (ggf. nur für diesen Zweck nach Abs. 2 gegründete) Ausschussgemeinschaften entsprechend den vorstehenden Regelungen i. V. m. § 3 I, II die zu entsendenden Vertreter bestimmen.

IV. Der Oberbürgermeister

§ 10

Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrates

- (1) ¹ Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse. ² Über etwaige Hinderungsgründe bei diesem Vollzug hat er den Stadtrat oder Ausschuss in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten.
- (2) ¹ Die Ausübung der Befugnisse des Oberbürgermeisters, anstelle des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 III GO), hängt von der Bedeutung der Sache ab. ² Je weniger Gestaltungsspielraum verbleibt und/oder je unbedeutender die Angelegenheit ist, desto eher kann von Dringlichkeit bzw. Unaufschiebbarkeit ausgegangen werden. ³ Je weniger Bedeutung einer Sache danach zukommt, desto eher kann auch auf das Anberaumen einer Sondersitzung anstelle des Vorgehens nach Art. 37 III GO verzichtet werden.

§ 11

Aufgaben als Leiter der Verwaltung

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
- ¹ Die laufenden Angelegenheiten i. S. d. Art. 37 I 1 Nr. 1 GO. ² Solche laufenden Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts keine erhebliche Rolle spielen.
 - Die ihm ausdrücklich per Gesetz übertragenen Angelegenheiten, siehe insbesondere Art. 37 I 1 Nr. 2 und Nr. 3 GO.
- (2) Unter Beachtung der folgenden Richtlinien und Klarstellungen sind dem Oberbürgermeister folgende Aufgaben übertragen bzw. werden von ihm u. a. folgende Angelegenheiten selbstständig erledigt:
- Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit nicht die Zuständigkeit eines Ausschusses oder des Plenums besonders begründet ist.

2. Sämtliche Personalangelegenheiten, soweit nicht eigens die Zuständigkeit eines Ausschusses oder des Plenums begründet ist; ferner der Abschluss von Honorarverträgen mit Fachdiensten im Bereich sozialer Einrichtungen.
3. Die Entscheidung in Grundstücksangelegenheiten
 - 3.1 über Erwerb, Veräußerung, Tausch und Verpfändung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Einräumung von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten der Stadt, die Bestellung von Rechten Dritter an Grundstücken der Stadt, soweit im Einzelfall ein Geldwert von 50.000 € nicht überschritten wird oder Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, wenn diese zusammengesetzt den Betrag von 50.000 € nicht überschreiten,
 - 3.2 über den Abschluss, die Kündigung und weitere Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Miet- und Pachtverhältnissen für Grundstücke oder Räume, soweit im Einzelfall ein Geldwert von 25.000 € nicht überschritten wird oder Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, wenn diese zusammengesetzt den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten,
 - 3.3 und ohne wertmäßige Begrenzung über Abschluss von Verträgen über die vorübergehende Nutzung von Grundstücken oder Räumen, soweit die Verträge jederzeit widerruflich sind, Veräußerungen oder Übertragung von Erbbaurechten auf Ehegatten oder Abkömmlinge, Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben, Rangrücktritte, Zustimmung zur Belastung von Erbbaugrundstücken, Zustimmungserklärungen im grundbuchmäßigen Vollzug, Genehmigung von Vereinigungsanträgen.
4. Aufnahme von Darlehen, soweit diese in der Haushaltssatzung vorgesehen sind, sowie Umschuldungen.
5. Beitritt zu bzw. Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen, soweit dies mit einer jährlichen finanziellen Verpflichtung unter 500 € verbunden ist, sowie weitere Angelegenheiten dieser Zusammenschlüsse.
6. Die Bestellung (sowie deren Widerruf) von Vertretern des Oberbürgermeisters bei Zweckverbänden nach Art. 31 III 1 KommZG.
7. ¹ Eigenverantwortliche Wahrnehmung der städtischen Interessen und Entscheidungen, soweit der Oberbürgermeister für die Stadt in Gremien bei Dritten entsandt bzw. dort tätig ist, und zwar im Rahmen etwaiger Beschlüsse. ² Ferner selbstständige Erledigung der Gesellschafterangelegenheiten, soweit diese nicht explizit dem Stadtrat übertragen sind (§ 2 III Nr. 6.1, 6.5). ³ Gleiches gilt, soweit städtische Bedienstete (dem Oberbürgermeister gegenüber weisungsgebunden) tätig werden oder den Oberbürgermeister i. S. d. Art. 93 I 2 GO bzw. nach Art. 31 III 1 KommZG vertreten.
8. Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 25.000 € sowie von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 € jeweils im Einzelfall, wobei über Ausgaben über 2.500 € dem Ausschuss für Finanzen Bericht erstattet wird.
9. Erlass von Forderungen bis zu 10.000 € im Einzelfall, wobei hierüber, soweit der Erlass über 2.500 € beträgt, dem Ausschuss für Finanzen Bericht erstattet wird.
10. Niederschlagungen von Forderungen bis zu 25.000 € im Einzelfall, wobei über Niederschlagungen über 2.500 € dem Ausschuss für Finanzen Bericht erstattet wird.
11. Stundung von Forderungen gegen Zinsen in der gesetzlich vorgeschriebenen oder dem allgemeinen Zinsniveau entsprechenden Höhe; Stundung von Forderungen, wenn Zinsen aus besonderen Gründen nicht oder nicht in dieser Höhe verlangt wer-

- den und wenn der Zinsverzicht 10.000 € nicht übersteigt, wobei hierüber, soweit der Zinsverzicht über 2.500 € beträgt, dem Ausschuss für Finanzen Bericht erstattet wird.
12. Sonstige Angelegenheiten und Rechtsgeschäfte (insbesondere Verträge), die einen Geldwert von 25.000 € nicht übersteigen oder Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, wenn diese zusammengerechnet den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten.
 13. Anpassen von im Stadtrat bzw. einem Ausschuss beschlossenen Angelegenheiten, insbesondere Vergaben (Nachträge), bis zu einem Geldwert von 25.000 €, sofern sich Änderungen der Sachlage ergeben haben; der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt darüber zu informieren,
 14. Der Verkauf von Holz ohne betragsmäßige Begrenzung.
 15. Abschluss von Kfz-Versicherungen.
 16. ¹Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsmitteln und Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert, bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 50.000 € nicht übersteigt. ² Sofern die dem zugrundeliegende Fragestellung schon im Wesentlichen durch ein Gremium behandelt wurde, gilt dies bis zur Höhe von 100.000 €, allerdings nur, falls durch die Entscheidung die des Gremiums weiterverfolgt wird. ³ Streitwertunabhängig Verhandlungsführung bei Vergleichsangeboten einschließlich der Vorprüfung, ob ein angemessenes Vergleichsangebot vorliegt, das dem Gremium zur Entscheidung vorgelegt werden soll, sofern nicht im Einzelfall der zuständige Ausschuss bzw. das Plenum sich dies vorbehalten haben bzw. die Verwaltung die Angelegenheit einem Gremium zur Entscheidung bzw. zur Entscheidung über Leitlinien vorlegt.
 17. Führen von Passivprozessen.
 18. Genehmigung von Gastschulverhältnissen.
 19. ¹ Umsetzung von Maßnahmen mit einem Wert bis zu 500.000 €, die im Haushaltsplan ausreichend konkret benannt sind, ohne dass ein entsprechender Sperrvermerk eingetragen ist. ² Änderungen einschließlich einer insgesamt ablehnenden Entscheidung durch das andernfalls zuständige Organ bleiben möglich und gehen ab Inkrafttreten einer solchen Entscheidung der Erledigung der Angelegenheit durch den Oberbürgermeister vor. ³ Zudem bleibt es dem Oberbürgermeister freigestellt, anstelle einer eigenständigen Erledigung von sich aus eine Sachentscheidung des andernfalls zuständigen Organs herbeizuführen. ⁴ Vergaberechtliche Zuständigkeiten bleiben von der Regelung nach den Sätzen 1 bis 3 unberührt.
 20. Vergaben mit einem Wert bis zu 100.000 €, jedoch nur bis zu 50.000 €, sofern
 - a) im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben eine Verhandlungsvergabe durchgeführt werden soll, die weder Bau- noch Lieferleistungen betrifft oder
 - b) der Zuschlag nicht dem Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis erteilt werden soll.
 21. Prüfung und Entscheidung, ob ein Vorkaufsrecht zugunsten der Stadt bzw. des Freistaates Bayern, vertreten durch die Stadt Passau, vorliegt.
 22. Entscheidungen im Insolvenzverfahren sowie bei außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren im Sinne der Insolvenzordnung, sofern das Zugeständnis der Stadt 250.000 € nicht übersteigt, sowie unabhängig vom Wert des Zugeständnisses der Stadt, soweit Zwischenentscheidungen oder Entscheidungen über Rechtsmittel im Rahmen der Insolvenz betroffen sind.

23. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verhandlung der Entgeltsätze für die von der Bürgerlichen Waisenhausstiftung verwalteten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.
24. Entscheidungen darüber, ob Änderungswünsche Dritter an schon entschiedenen Angelegenheiten dem zuständigen Gremium vorgelegt werden, unbeschadet des Rechts eines jeden Stadtratsmitgliedes, unter Beachtung der einschlägigen Regelungen, insbesondere § 19 X 2, von sich aus einen Antrag auf Behandlung im zuständigen Gremium zu stellen.
25. Vergleichsverhandlungen oder Änderungen einer Gesamtangelegenheit, die sich aus mehreren Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zusammensetzt, und zwar unabhängig von den Wertgrenzen, die die Behandlung in einem Ausschuss vorsieht, es sei denn, dass die Angelegenheit dadurch eine Bedeutung erlangt, die die Behandlung im Ausschuss erforderlich macht.
26. Redaktionelle Änderungen bei der Umsetzung von Rechtstexten (insbesondere Verträge, Satzungen, Verordnungen), die im Stadtrat/einem Ausschuss beschlossen wurden, sofern der wesentliche Inhalt unangetastet bleibt bzw. der beschlossene Inhalt dadurch erst umgesetzt wird; bei Rechtstexten, insbesondere Satzungen und Verordnungen, im Sinne von Art. 32 II 2 GO ist die redaktionelle Änderungsbefugnis auf offensichtliche Druckfehler beschränkt. Die Änderungen sind im RIS zu dokumentieren.

§ 12

Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters, der weiteren Bürgermeister sowie des weiteren Stellvertreters im Sinne von § 6 II PA-KVR bestimmt der Stadtrat als weitere Stellvertreter die Stadtratsmitglieder in der Reihenfolge des Dienstalters, bei gleichem Dienstalter in der Reihenfolge des Lebensalters.

B) Der Geschäftsgang

I. Vorbereitung der Sitzungen / Allgemeines

§ 13

Tagesordnung

- (1) Bei der vom Oberbürgermeister festgesetzten Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich so konkretisiert zu benennen, dass es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (2) ¹Anträge von Stadtratsmitgliedern, die in die Tagesordnung einer Sitzung aufgenommen werden sollen, sind schriftlich zu stellen und sollen begründet werden. ²Zwischen dem Tag, an dem der Antrag zur Tagesordnung bis spätestens Mitternacht beim Oberbürgermeister eingeht und dem Tag, an dem die Sitzung stattfindet, müssen 15 Kalendertage

liegen. ³ Ein Antrag, der mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss einen Deckungsvorschlag enthalten (Art. 66 I GO). ⁴ Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt. ⁵ Ein Antrag ist grundsätzlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang im Stadtrat oder einem Ausschuss zur Beratung zu stellen. ⁶ Sollte dies im Einzelfall nicht möglich oder nicht sachgerecht sein, ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und das weitere Vorgehen mit ihr bzw. ihm abzustimmen.

- (3) Die Bekanntmachung der Tagesordnung gemäß Art. 52 I GO für den öffentlichen Teil der Sitzungen erfolgt an der Amtstafel im Rathaus.
- (4) Den örtlichen Medien wird die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt.

§ 14

Einladung zur Sitzung / Ratsinformationssystem / Sorgfaltspflichten bei Dokumenten

- (1) ¹ Die Stadtratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch geladen und müssen dazu eine E-Mail-Adresse benennen sowie Änderungen mitteilen. ² Die Ladung erfolgt in der Weise, dass den Stadtratsmitgliedern der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine unverschlüsselte E-Mail und die Tagesordnung durch einen per E-Mail gegebenen Hinweis auf die im Ratsinformationssystem (fortan: RIS) abrufbare vollständige Sitzungsladung nebst den ergänzenden Unterlagen (Erläuterungen, Sachanträge mit Begründungen im Wortlaut usw.) mitgeteilt wird. ³ Die Fraktionsvorsitzenden, die diese ergänzenden Unterlagen (ebenso wie die weiteren Bürgermeister und der weitere Vertreter) in einfacher Ausfertigung erhalten, sind für etwaige weitergehende Informationen bzw. Vervielfältigung der Unterlagen für ihre Fraktionsmitglieder zuständig, unbeschadet der Informationsmöglichkeiten aller Stadtratsmitglieder gemäß Abs. 2. ⁴ Als Zusatzservice können einem Stadtratsmitglied auf Wunsch schriftliche Unterlagen zur Verfügung gestellt werden; der Grundsatz der elektronischen Ladung nach Abs. 1 S. 1 wird dadurch nicht berührt.
- (2) ¹ Jedes am RIS teilnehmende Stadtratsmitglied erhält einen individuellen passwortgeschützten Zugang zum RIS, in dem neben den Tagesordnungen auch die ergänzenden Unterlagen dauerhaft eingestellt sind, einschließlich der nichtöffentlichen Tagesordnungen und Unterlagen (vorbehaltlich Abs. 5 S. 2 und 3). ² Außerdem erhält man eine Benachrichtigungs-E-Mail i. S. v. Abs. 1 S. 2. ³ Eine solche Benachrichtigungs-E-Mail ersetzt die schriftliche Ladung und ist entscheidend für die Einhaltung der Ladungsfrist.
- (3) ¹ Auf besonderen schriftlichen Antrag kann ein Stadtratsmitglied von der elektronischen Form der Ladung nach Abs. 1 S. 1 zurücktreten. ² Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Ladung ausschließlich schriftlich. ³ Ferner ist dann eine Teilnahme am RIS nach Abs. 2 ausgeschlossen. ⁴ Dasselbe gilt, wenn die notwendige Mitwirkung für die Ladung nach Abs. 1 S. 1 und 2 (Mitteilung der E-Mail-Adresse) endgültig nicht erbracht wurde.
- (4) ¹ Zwischen dem Tag, an dem die Einladung verschickt wird (Poststempel, auch der der stadteigenen Poststelle/Benachrichtigungs-E-Mail, § 24 I), und dem Tag, an dem die Sitzung stattfindet, müssen 6 Kalendertage liegen, mindestens aber 3 Werktage. ² In dringenden Fällen reichen stattdessen 3 Kalendertage aus, mindestens aber 1 Werktag.
- (5) ¹ Ergänzende Unterlagen können aus Gründen des Datenschutzes auch erst in der jeweiligen Sitzung vorgelegt (und ggf. wieder eingesammelt) werden. ² Wird so vorgegangen,

muss dem entsprechend auch mit Blick auf das RIS verfahren werden.³ Möglich ist dann auch der Verzicht auf das Einstellen in das RIS.⁴ Ferner besteht die Möglichkeit, gar keine Sitzungsunterlagen beizufügen, sondern nur einen mündlichen Vortrag in der jeweiligen Sitzung zu halten.

- (6) ¹ Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ² Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³ Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen. ⁴ Die über die bloße Ansicht bzw. den Ausdruck hinausgehende Speicherung der aus dem RIS abgerufenen Daten auf nicht stadt-eigenen Rechnern ist nur zulässig, soweit die betreffenden Ratsmitglieder für einen aktuellen und umfassenden Virenschutz nebst Firewall sorgen. ⁵ Soweit durch die Voreinstellungen des RIS der Ausdruck von Dokumenten nicht ermöglicht wird, ist es insbesondere unzulässig, diese Voreinstellungen zu umgehen (Screenshots, Abfotografieren etc.).

II. Sitzungsverlauf

§ 15

Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹ Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. ² Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.
- (2) Über die Teilnahme der Stadtratsmitglieder an den Sitzungen werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 16

Anfragen aus der Bürgerschaft und aus dem Plenum

- (1) ¹ Auf Antrag werden zu Beginn der Sitzung des Stadtrates bis zu 30 Minuten lang Anfragen an den Oberbürgermeister besprochen, die von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Passau oder nachrangig auch aus der Mitte des Stadtrats gestellt werden. ² Das Wort erteilt der Vorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³ Das Wort kann wiederholt erteilt und jederzeit wieder entzogen werden. ⁴ Die Fragen beantwortet der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter, ggf. soweit erforderlich auch schriftlich im Nachgang.
- (2) ¹ Bei Anfragen aus der Mitte des Stadtrats gilt ergänzend, dass Zusatzfragen durch den Fragesteller sowie die übrigen Stadtratsmitglieder im Rahmen der zeitlichen Vorgabe unbeschränkt möglich sind. ² Sollte sich über den Gegenstand der Frage eine Beschlussfassung als notwendig erweisen, so wird die Angelegenheit baldmöglichst in einer kommenden Sitzung als Tagesordnungspunkt behandelt. ³ Der Oberbürgermeister kann entscheiden, die Frage innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu beantworten. ⁴ Dies setzt grundsätzlich das Einverständnis des Fragestellers voraus, sofern die Anfrage vorab

schriftlich eingereicht wurde und zwischen dem Tag des Einreichens und der Sitzung zumindest 2 Werktage liegen.

- (3) Auf die Möglichkeit der Anfragen ist in der Ladung durch einen eigenen Tagesordnungspunkt hinzuweisen.

§ 17

Beachtung sowie Veränderungen der Tagesordnung während der Sitzung / Geschäftsordnungsanträge

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden entsprechend der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt, sofern nicht der Vorsitzende spätestens vor Beginn der Beratung des ersten Tagesordnungspunktes (§ 18) eine geänderte Reihenfolge bekannt gibt oder zu Beginn oder im Verlauf der Sitzung ein entsprechender Geschäftsordnungsantrag (Abs. 4 S. 1 Nr. 2) angenommen wird.
- (2) ¹ Erweiterungen der Tagesordnung durch neue Sachanträge erfolgen nur, wenn
1. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind
 - oder
 2. die Angelegenheit dringlich ist, wobei desto eher von Dringlichkeit ausgegangen werden kann, je weniger Gestaltungsspielraum verbleibt und/oder je unbedeutender die Angelegenheit ist,
- und der Vorsitzende den neuen Tagesordnungspunkt zur Abstimmung stellt und niemand der Behandlung widerspricht oder ein entsprechender Geschäftsordnungsantrag (Abs. 4 S. 1 Nr. 1) – im Fall von Nr. 1 allerdings einstimmig – angenommen wird. ² Soweit es die zeitlichen Umstände erlauben, soll ein als Dringlichkeitsantrag im Sinne von Nr. 2 zu behandelnder Tagesordnungspunkt, soweit er nach der Ladung, aber vor der Sitzung gestellt oder bekannt wird, durch den Oberbürgermeister im Vorfeld unter Anwendung des Ratsinformationssystems vorab bekannt gemacht werden.
- (3) ¹ Ein Stadtratsmitglied, das einen Antrag aus der Tagesordnung gestellt hat, kann diesen während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform durch Mitteilung an den Vorsitzenden zurückziehen, mit der Folge, dass über diesen Tagesordnungspunkt nicht mehr abgestimmt wird. ² Jedem anderen Stadtratsmitglied steht es frei, denselben (soeben zurückgezogenen) Sachantrag während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform erneut zu stellen. ³ Über den Antrag ist dann (vorbehaltlich sonstiger zulässiger Veränderungen) wie in der Tagesordnung vorgesehen zu beschließen.
- (4) ¹ Geschäftsordnungsanträge können ggf. unter gleichzeitigem Heben beider Hände ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden, und zwar die Anträge
1. auf Erweiterung der Tagesordnung,
 2. auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 3. auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
 4. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes, wobei zeitgleich oder im Anschluss an die Annahme des Antrags zu beschließen ist, wann die weitere Behandlung zu geschehen hat,
 5. auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss (§ 4 VI 3), der bei Annahme des Antrages in die nächste Tagesordnung dieses Ausschusses auf-

- zunehmen ist bzw. der Kraft dieses Beschlusses als in diese Tagesordnung nachträglich aufgenommen gilt,
6. auf Herstellung oder Ausschluss der Öffentlichkeit, wobei im letzten Fall bei Stellung des Antrags für die Beratung und Entscheidung zunächst die Nichtöffentlichkeit herzustellen ist,
 7. auf Hinzuziehung präsender sachkundiger Personen bzw. Sachverständiger (§ 18 II),
 8. auf Schluss der Rednerliste durch ein Stadtratsmitglied, das noch nicht zur Sache gesprochen hat bzw. auf der Rednerliste steht, sodass bei Annahme dieses Antrages nur noch die schon auf der Redeliste vorgemerkten Stadtratsmitglieder das Wort ergreifen dürfen,
 9. auf Schluss der Debatte durch ein Stadtratsmitglied, das noch nicht zur Sache gesprochen hat, sodass bei Annahme dieses Antrages ggf. nur noch je ein Stadtratsmitglied einer bislang nicht zu Wort gekommenen Fraktion das Wort ergreifen darf,
 10. auf anderslautende Entscheidung zur Frage, ob ein Änderungsantrag vorliegt,
 11. auf Änderungen der Abstimmungsreihenfolge,
 12. auf namentliche Abstimmung (§ 19 VIII),
 13. auf Vorbehalt hinsichtlich einer zukünftig zur Entscheidung anstehenden Angelegenheit (§ 4 VI 1) sowie auf einen Sperrvermerk im Rahmen der Haushaltsberatungen i. S. d. § 11 II Nr. 20,
 14. zu sonstigen Regelungen des Geschäftsgangs, soweit sie der Entscheidung durch den Stadtrat unterliegen,
 15. auf getrennte Abstimmung.

² Anträge nach Satz 1 sind grundsätzlich sofort zu stellen, soweit dies sachlich möglich ist. ³ Davon abweichend sind die Anträge nach Nr. 10 nur gemäß den zeitlichen Festlegungen in § 18 VI, die nach Nr. 11 nur gemäß den zeitlichen Festlegungen in § 19 IV zu stellen; die Anträge nach Nr. 12 dürfen nur direkt vor der Abstimmung gestellt werden.

- (5) ¹ Bis zur Erledigung eines Antrages zur Geschäftsordnung sind Wortmeldungen zu Sachanträgen unzulässig (Vorrang der Geschäftsordnungsanträge). ² Werden weitere Geschäftsordnungsanträge gemäß Abs. 4 zum gleichen Tagesordnungspunkt gestellt, ist über sie in der Reihenfolge Nr. 3/ Nr. 4/ Nr. 5 zu entscheiden. ³ Über alle in Satz 2 nicht aufgezählten Geschäftsordnungsanträge ist sogleich zu beraten und zu beschließen, ohne dass hierzu anderweitige Geschäftsordnungsanträge gestellt werden können, mit Ausnahme des immer vorrangig zu behandelnden Antrags gemäß Abs. 4 S. 1 Nr. 6.

§ 18

Beratung über einen einzelnen Tagesordnungspunkt / Persönliche Beteiligung

- (1) ¹ Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt des jeweiligen Tagesordnungspunktes vor und erläutert ihn. ² Geht der Tagesordnungspunkt auf einen Antrag eines Stadtratsmitgliedes zurück, so ist auch eine dem Antrag beigefügte Begründung im Vortrag wiederzugeben. ³ Anstelle des mündlichen Vortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (2) ¹ Soweit erforderlich können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ² Entsprechendes gilt für andere Personen.

- (3) ¹ Anschließend eröffnet der Vorsitzende die weitere Beratung durch die Stadtratsmitglieder. ² Sie dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ³ Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; abweichend davon hat das Stadtratsmitglied, das den Antrag gestellt hat, das Recht zur ersten Wortmeldung. ⁴ Er kann es wiederholt erteilen. ⁵ Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁶ Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Sprechen außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung des eben Sprechenden, sofort zu erteilen. ⁷ Zwischenrufe sind in angemessenem Rahmen zulässig. ⁸ Zwischenfragen können mit Einverständnis des betroffenen Stadtratsmitglieds durch den Vorsitzenden zugelassen werden. ⁹ Der Vorsitzende kann die Beratung in Abschnitte gliedern und die Wortmeldungen dementsprechend berücksichtigen. ¹⁰ Die Gliederung darf jedoch nicht zum Ausschluss von Wortmeldungen führen. ¹¹ Der Vorsitzende kann nach jedem Redebeitrag selbst das Wort ergreifen bzw. es Mitarbeitern der Verwaltung erteilen.
- (4) ¹ Stadtratsmitglieder, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 I GO) ausgeschlossen zu sein oder die hierüber im Zweifel sind, haben dies möglichst frühzeitig im Vorfeld dem Oberbürgermeister, spätestens aber vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ² Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³ Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz zu verlassen. ⁴ Es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (5) ¹ Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer. ² Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (6) ¹ Während der Beratung über einen Tagesordnungspunkt sind neben den Wortmeldungen zur Sache sowie den gemäß § 17 III zulässigen Mitteilungen und den nach § 17 IV zulässigen Geschäftsordnungsanträgen nur Änderungsanträge zulässig. ² In diesem Sinne als Änderungsantrag zulässig ist jeder Antrag, der dem jeweiligen Tagesordnungspunkt zugeordnet werden kann, unabhängig davon, ob ein zum Tagesordnungspunkt formulierter konkreter Beschlussvorschlag verändert, mit Zusätzen versehen oder gänzlich anders gefasst wird, und ebenfalls unabhängig davon, ob der Antrag erstmals während der Sitzung dem Vorsitzenden oder schon zuvor dem Oberbürgermeister zur Kenntnis gebracht wurde. ³ Bei der Zuordnung zum Tagesordnungspunkt kommt es darauf an, ob der konkrete Antrag objektiv der angesprochenen Materie zugeordnet werden kann, was im Zweifel dann eher bejaht werden kann, wenn der neue Antrag keine wesentlich tiefer gehende Vorbereitungstätigkeiten der Stadtratsmitglieder verlangt. ⁴ Ob ein Antrag als Änderungsantrag zu werten ist, entscheidet bei vor der Sitzung eingehenden Anträgen grundsätzlich der Oberbürgermeister, sonst der Vorsitzende, der zudem entsprechende schon vor der Sitzung getroffene Entscheidungen mitteilt. ⁵ Der Oberbürgermeister bzw. Vorsitzende kann die Entscheidung stattdessen auch durch Beschluss festlegen lassen. ⁶ Bei einer Entscheidung des Oberbürgermeisters bzw. des Vorsitzenden kann umgehend nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bzw. nach der Entscheidung bzw. Mitteilung durch den Vorsitzenden ein Geschäftsordnungsantrag nach § 17 IV Nr. 10 gestellt werden.

§ 19

Abstimmung

- (1) Vor der Abstimmung, die sich an den Schluss der Beratung durch den Vorsitzenden anschließt, vergewissert sich der Vorsitzende, ob die Beschlussfähigkeit (Art. 47 II und III GO) gegeben ist.
- (2) ¹ Stehen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt zur Abstimmung und ergibt sich kein Vorrang aus § 17 V (Geschäftsordnungsanträge), ist zunächst über den jeweils weitergehenden Antrag abzustimmen; das ist der Antrag, der aus Sicht der Stadt voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordert oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand hat. ² Verbleiben hierüber Zweifel, so ist zunächst über den Antrag abzustimmen, wie er sich aus dem Empfehlungsbeschluss eines Ausschusses ergibt; bei widersprechenden Empfehlungsbeschlüssen von mehreren vorberatenden Ausschüssen in der durch den Vorsitzenden gewählten Reihenfolge. ³ Fehlt es an einem Empfehlungsbeschluss bzw. geht es um die Reihenfolge weiterer Anträge, ist über den früher gestellten Antrag vor dem später gestellten Antrag abzustimmen, wobei bei Verwaltungsanträgen das Datum heranzuziehen ist, zu dem intern die endgültige Fassung des Vorschlags festgelegt wurde.
- (3) ¹ Liegt ein Antrag über eine Gesamtregelung vor und werden weitere Anträge gestellt, die nur punktuell zu Änderungen führen, wird über diese Änderungsanträge gemäß Abs. 2 abgestimmt, jeweils unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Gesamtregelung angenommen wird, über die dann zuletzt abzustimmen ist. ² Über die Gesamtregelung wird in der Fassung abgestimmt, die sie unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungsanträge gefunden hat. ³ Wird die Gesamtregelung in der Fassung gemäß Satz 2 nicht beschlossen, können andere Fassungen der Gesamtregelung zur Abstimmung gestellt werden, und zwar grundsätzlich nach der Reihenfolge der Vorschläge.
- (4) ¹ Der Vorsitzende legt in Anwendung der Abs. 1 bis 3 die Reihenfolge der Abstimmung fest. ² Er kann diese Reihenfolge auch, ebenso wie eine andere Reihenfolge, durch Beschluss vor der Abstimmung festlegen lassen. ³ Legt der Vorsitzende die Reihenfolge nach S. 1 fest, ist in dieser Reihenfolge abzustimmen, sofern nicht umgehend mit dem Stellen eines Geschäftsordnungsantrags nach § 17 IV Nr. 11 ein konkreter Gegenvorschlag gemacht wird. ⁴ In diesem Fall wird zunächst über den ursprünglichen Vorschlag des Vorsitzenden zur Reihenfolge sowie dann, falls dieser keine Mehrheit gefunden hat, über den Gegenvorschlag abgestimmt. ⁵ Im direkten Anschluss an das erste Stellen des Geschäftsordnungsantrages oder direkt nach Ablehnung eines der beiden bisherigen Vorschläge kann letztmalig ein weiterer konkreter Gegenvorschlag durch einen Geschäftsordnungsantrag nach § 17 IV Nr. 11 zur Abstimmung gestellt werden, über den abgestimmt wird, falls beide vorangegangenen Vorschläge keine Mehrheit gefunden haben. ⁶ Falls keiner der Vorschläge eine Mehrheit findet bzw. falls kein zweiter Geschäftsordnungsantrag mehr gestellt wird, bestimmt der Vorsitzende frei die Reihenfolge.
- (5) ¹ Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ² Über einzelne Teile eines Antrags kann dann getrennt abgestimmt werden, wenn jeder Teil für sich genommen sinnvoll allein beschlossen werden kann. ³ Ist Letzteres nicht möglich, kann über Teile abgestimmt werden unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Gesamtregelung angenommen wird, über die dann zuletzt abzustimmen ist. ⁴ Über die Abstimmung gemäß der Sätze 1 bis 3 wird in sinngemäßer Anwendung des Abs. 4 entschieden. ⁵ Abweichend da-

- von kann ein Stadtratsmitglied, das einen Antrag gestellt hat, darauf bestehen, dass trotz sinnvoller Teilungsmöglichkeit gemäß S. 2 über Teile seines eigenen Antrags nur unter der aufschiebenden Bedingung gemäß S. 3 getrennt abgestimmt wird.⁶ Ferner kann der Vorsitzende abweichend von Abs. 4 bei einem Änderungsvorschlag, der allseits zustimmend aufgenommen wird, den ursprünglichen Beschlussvorschlag sogleich in der Fassung zur Abstimmung stellen, die er durch den Änderungsvorschlag gefunden hat. Wird dem unverzüglich widersprochen, gilt stattdessen das ordentliche Verfahren nach Abs. 4.
- (6) Der Vorsitzende kann über mehrere Anträge nur dann im Block abstimmen lassen, soweit kein Widerspruch eines Stadtratsmitglieds hierzu zu Protokoll gegeben wird.
- (7) ¹ Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ² Fehlt es bis zur Abstimmung an einer ausreichend konkret formulierten Frage durch den Antragsteller, so formuliert der Vorsitzende die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³ Es wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.
- (8) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss (siehe § 17 IV 1 Nr. 12) durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (9) ¹ Die Stimmen sind, soweit erforderlich, laut zu zählen. ² Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (10) ¹ Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. ² In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
- (11) ¹ Die Niederschrift einer Sitzung (§ 22 IV) gilt als genehmigt, falls nach Aufruf des Tagesordnungspunktes nicht umgehend Einwände seitens der Stadtratsmitglieder erhoben werden. ² Werden Einwände erhoben, ist eine übliche Abstimmung durchzuführen. ³ Stadtratsmitglieder, die in der betreffenden Sitzung nicht anwesend waren, sind von einer Abstimmung nach Satz 2 ausgeschlossen. ⁴ Kommt es zur Stimmengleichheit, ist die Abstimmung in den nächsten Sitzungen zu wiederholen, bis eine Mehrheit erzielt wurde.

§ 20

Wahlen

¹ Bei den nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden Wahlen (insbesondere Art. 51 III GO) sind neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln auch solche Stimmzettel ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen oder auf Grund von Kennzeichen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen. ² Auf soeben beschriebene Weise das Wahlgeheimnis verletzende Stimmzettel sind von den Wahlleitern getrennt in einem ge-

geschlossenen Umschlag sicherzustellen und zunächst in geeigneter Weise aufzubewahren und führen nicht allein deshalb zur Ungültigkeit der Wahl.

§ 21

Beendigung der Sitzung

- (1) Über die Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung, die mit der Einladung zur Sitzung verschickt werden soll, ist mit Blick auf die öffentlich behandelten Tagesordnungspunkte im direkten Anschluss an die Behandlung des letzten öffentlichen Tagesordnungspunktes sowie hinsichtlich nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte am Schluss dieser Sitzung (ggf. nach Herstellung der Nichtöffentlichkeit) Beschluss zu fassen.
- (2) Soweit der Vorsitzende die Sitzung unterbricht, etwa weil sich die Tagesordnung als zu umfangreich erweist oder die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederherzustellen ist, wird die Sitzung ohne neuerliche Ladung an einem bestimmten, und zwar möglichst dem folgenden, vom Vorsitzenden zu bestimmenden Tag fortgesetzt.
- (3) Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

III. Sitzungsniederschrift

§ 22

Zur Erstellung, zum Inhalt sowie zur Einsichtnahme in die Sitzungsniederschrift

- (1) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Sprachaufnahmen gefertigt werden. ²Die Aufnahmen sind unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (2) Stadtratsmitglieder können verlangen, dass (neben ihrem Abstimmungsverhalten, Art. 54 I 3 GO) rechtserhebliche Erklärungen (ggf. auf das Wesentliche reduziert) zu Protokoll genommen werden.
- (3) ¹Auf Wunsch können Bürgerinnen und Bürgern im Einzelfall Abschriften der öffentlichen Niederschrift erteilt werden. ²Je Seite wird dabei eine Gebühr von 0,50 € fällig.
- (4) ¹Die Niederschriften über die öffentlichen Tagesordnungspunkte werden in das RIS eingestellt. ²Dies geschieht im Anschluss an die Erstellung direkt nach den Sitzungen bereits vor der Genehmigung (als „vorläufige Niederschriften“). ³Erst mit der Genehmigung, die zwar im RIS nachverfolgt werden kann, jedoch aus technischen Gründen nicht mehr eigens bei den Niederschriften vermerkt wird, erlangen diese Niederschriften volle Rechtswirksamkeit. ⁴Niederschriften über die nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte dürfen im RIS nur eingesehen, nicht aber ausgedruckt werden.
- (5) ¹Dem Oberbürgermeister, den Bürgermeister, dem weiteren Vertreter des Oberbürgermeisters und den Fraktionsvorsitzenden ist von sämtlichen Niederschriften je eine Abschrift zu übermitteln, ferner den Vorsitzenden der Ausschussgemeinschaften für die Ausschüsse, für die die Ausschussgemeinschaft jeweils gebildet wurde. ²Soweit Abschriften nichtöffentlicher Niederschriften übermittelt werden, sind die Empfänger verpflichtet, ihrerseits für die Einhaltung des Art. 54 III 1 GO zu sorgen (keine weiteren Ab-

schriften). ³ Nach Auflösung einer Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft sind sämtliche nichtöffentlichen Abschriften dem Oberbürgermeister zurückzugeben.

IV. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 23

Anwendbare Bestimmungen und weitere Regelungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 13 bis 15 und §§ 17 bis 22 sinngemäß.
- (2) ¹ Zu einer Ausschusssitzung muss geladen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder dies schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes verlangt. ² Die Sitzung muss spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden. ³ Die Frist beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Oberbürgermeister.
- (3) ¹ Der zweite und der dritte Bürgermeister und weitere Vertreter des Oberbürgermeisters sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten Einladungen auch zu den Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie nicht ordentliches Mitglied sind und auch nicht den Vorsitz führen. ² Die Vorsitzenden der Ausschussgemeinschaften erhalten gleichfalls Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse, für die die Ausschussgemeinschaft jeweils gebildet wurde.
- (4) ¹ Darüber hinaus erhalten alle gemäß § 14 II am RIS teilnehmenden Stadträte, und zwar unabhängig davon, ob sie einem Ausschuss angehören oder nicht, den Zugriff auf sämtliche in das RIS eingestellten öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungen der Ausschüsse nebst den ergänzenden Unterlagen i. S. d. § 14 I 1. ² Gleiches gilt für die Niederschriften nebst Einsicht in die Niederschriften aller nichtöffentlichen Sitzungen i. S. d. § 22 IV 4. ³ Die gesetzlichen Rechte nach Art. 54 III 1 GO bleiben unberührt; auch hinsichtlich der Einsichtnahme in die nichtöffentlichen Niederschriften gelten für Nichtmitglieder eines Ausschusses dieselben Rechte wie für die Mitglieder eines Ausschusses.
- (5) Die Regelungen zur elektronischen Ladung durch das RIS (§ 14 I-III) gelten entsprechend für die Ausschüsse, bei denen ein Stadratsmitglied ordentliches Mitglied ist.
- (6) ¹ Ausschussmitglieder sind verpflichtet, im Verhinderungsfall ihre Vertreter über die Ladung nebst den ergänzenden Unterlagen eigenverantwortlich zu informieren. ² Die am RIS teilnehmenden Vertreter von verhinderten Ausschussmitgliedern können sich zudem eigenständig gemäß Abs. 4 informieren.
- (7) ¹ Stadratsmitglieder können in Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, in nichtöffentlichen Sitzungen jedoch nur dann, wenn sie nicht gemäß Art. 49 GO persönlich beteiligt sind. ² Eine Mitsprache und Mitberatung ist nicht zulässig.
- (8) ¹ Stadratsmitglieder können auch Anträge für Ausschüsse stellen, denen sie nicht angehören. ² Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen. ³ Der Antragsteller soll in diesem Fall eine Mitteilung über Ort und Beginn der Sitzung erhalten.

- (9) ¹ Vor dem Ende des nichtöffentlichen Sitzungsteils einer Ausschusssitzung werden auf Antrag Anfragen besprochen, die aus der Mitte des Ausschusses gestellt werden. ² Auf die Möglichkeit der Anfragen ist in der Ladung durch einen eigenen Tagesordnungspunkt hinzuweisen.
- (10) ¹ Der Oberbürgermeister entscheidet im Rahmen der Zusammenstellung der Tagesordnungen zunächst über die Zuweisung eines Antrags zu den fachlich zuständigen Ausschüssen bzw. zum Plenum. ² Die Stadtratsmitglieder sollen schon bei ihren Anträgen den aus ihrer Sicht fachlich zuständigen Ausschuss bezeichnen.
- (11) § 17 II Nr. 1 gilt in der Weise, dass schon dann „sämtliche Mitglieder“ anwesend sind, wenn einschließlich der Vertreter die volle Mitgliederzahl eines Ausschusses samt Vorsitzendem erschienen ist.
- (12) ¹ Der Geschäftsordnungsantrag nach § 17 IV Nr. 5 (Verweisung) gilt in Ausschüssen in der Weise, dass eine Angelegenheit an einen anderen Ausschuss oder das Plenum verwiesen werden kann, sofern die Zuständigkeit des Ausschusses nicht über einen Plenumsbeschluss herbeigeführt wurde. ² Findet dieser Geschäftsordnungsantrag eine Mehrheit, ist der Sachantrag unter Beachtung der Fristen zur nächstmöglichen Sitzung in die Tagesordnung dieses Gremiums aufzunehmen. ³ Ist dies ein Ausschuss, kann dieser seinerseits, wenn er sich gleichwohl nicht für entscheidungsbefugt hält, nur noch nach § 17 IV Nr. 5 an das Plenum verweisen.

C) Schlussbestimmungen

§ 24

Fristberechnung, Präklusionen, Sonstiges

- (1) ¹ Soweit bei der Berechnung von Fristen auf das Verschicken abzustellen ist, gilt bei Postzustellung der Kalendertag, auf den der Poststempel datiert, unabhängig vom Zugang beim Empfänger. ² Abweichend von der aktuellen Adresse reicht ebenso das Verschicken an die letzte vom Stadtratsmitglied der Verwaltung mitgeteilte Adresse. ³ Fehlt der Poststempel, gilt der Poststempel bei einem anderen Stadtratsmitglied. ⁴ Soweit das RIS zur Ladung genutzt wird, gilt hierbei der Kalendertag, bei dem die automatisierte E-Mail-Benachrichtigung durch das RIS (§ 14 I 1) verschickt wurde. ⁵ Die weiteren Regelungen zum Postweg gelten entsprechend.
- (2) ¹ Soweit schriftliche Einladungen zu Sitzungen nicht auf dem Postweg, sondern per Eilboten ausgetragen werden, verkürzen sich die Fristen um einen Kalendertag, und zwar einheitlich auch für diejenigen, die die E-Mail-Benachrichtigung durch das RIS erhalten. ² Als Datum des Verschickens gilt der Tag des Austragens.
- (3) Soweit es auf das Eingehen eines Schreibens bei der Verwaltung bzw. beim Oberbürgermeister ankommt, gilt das Datum des Eingangs im Faxgerät, des Empfangs der E-Mail im ordentlichen Posteingangsordner oder der Eingangsstempel der Verwaltung.

- (4) Soweit auf Werktage abzustellen ist, fallen neben Sonn- und Feiertagen auch Samstage aus der Fristberechnung heraus.
- (5) ¹ Wer sich auf ein Fristversäumnis berufen will, muss dies zu Beginn der Sitzung oder, wenn er nicht anwesend ist, umgehend nach Kenntnis gegenüber dem Oberbürgermeister erklären. ² Ansonsten ist die Berufung auf das Fristversäumnis schon deshalb unbeachtlich. ³ Abweichend davon ist die Rüge eines Stadtratsmitglieds, dass die Ladung zu einer Plenums- oder Ausschusssitzung nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfolgt sei, nur dann unbeachtlich, wenn das Stadtratsmitglied gleichwohl zur Sitzung erschienen ist und entweder an den Beschlüssen mitgewirkt hat oder zwar die Mitwirkung verweigert hat, jedoch ohne zu Protokoll zu geben (§ 22 II), dass es die fehlende oder mangelhafte Ladung ausdrücklich rügt.
- ⁴ Die Ratsmitglieder sind auch dann fristgerecht zu Sitzungen geladen, wenn zum einen die ordentlichen Fristbestimmungen (§ 14 IV i. V. m. § 24) eingehalten sind und zum anderen 3 Kalendertage zwischen Zugangstag der Ladung (§ 14 I 1) und Sitzungstag liegen bzw. in Eilfällen zumindest 1 Kalendertag.
- (6) ¹ Kommt es bei der Abgrenzung von Zuständigkeiten auf eine Wertgrenze an, so errechnet sich dieser Wert nach dem konkreten Vorschlag, wie er durch den Antragsteller vorbereitet wurde. ² Ist nach dem zugrunde liegenden Sachverhalt absehbar, dass anstelle des konkreten Vorschlags alternativ auch ein Vorschlag mit höherem Wert objektiv vertretbar wäre, kann der Oberbürgermeister die Zuständigkeitsabgrenzung auch nach diesem Wert vornehmen. ³ Gleiches gilt, wenn nach objektiven Kriterien ein niedrigerer Wert für den in Rede stehenden Antrag angesetzt werden kann.
- ⁴ Soweit bei der Bemessung von Wertgrenzen bei wiederkehrenden Leistungen (oder, was gleichzustellen ist, bei Einnahmen o. Ä.), für die jeweils der Zeitraum maßgeblich ist, für den die rechtliche Bindung bestehen soll, dieser Zeitraum nicht bestimmbar ist, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- ⁵ Ferner ist bei der Bestimmung von Wertgrenzen grundsätzlich sowie im Zweifel vom Wert einer etwaigen vertraglichen Hauptleistung auszugehen, sofern nicht vertragliche Nebenpflichten oder etwaige Folgekosten (bezogen auf die kommenden 5 Jahre) für die Stadt eine besondere Bedeutung haben und deshalb ausnahmsweise in angemessener Weise bei der Wertbestimmung zu berücksichtigen sind.
- ⁶ Im Falle der Erteilung von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen in mehreren Posten ist der Gesamtbetrag maßgeblich. ⁷ Insbesondere bei Bauprojekten ist auf die voraussichtlichen Gesamtkosten abzustellen, aus der sich die Zuständigkeit auch für Teilschritte ergibt.
- ⁸ Wertgrenzen verstehen sich grundsätzlich brutto, also inklusive Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe, wo diese tatsächlich anfällt oder von ihrem Anfall ausgegangen werden muss.
- (7) ¹ Soweit die Zuordnung einer Angelegenheit zu einem Entscheidungsträger nach den Vorschriften dieser GeschO, wie sie in der Ladung zu einer Sitzung vorgenommen wurde, von einem Stadtratsmitglied angezweifelt wird, bleibt dies unbeachtlich, wenn nicht umgehend dem Oberbürgermeister gegenüber schriftlich eine abweichende Ansicht unter Darlegung von Gründen mitgeteilt wird; sofern das Stadtratsmitglied an der entsprechenden Sitzung teilnimmt, reicht das Stellen eines entsprechenden Antrags im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs. ² Die Zuordnung durch den Oberbürgermeister bleibt ebenfalls verbindlich, wenn im danach zuständigen Plenum bzw. Ausschuss der Vorsitzende

auf die Begründung der abweichenden Ansicht hingewiesen hat, gleichwohl aber ein Antrag auf Verweisung an das danach zuständige Gremium nicht gestellt wurde oder keine Mehrheit gefunden hat. ³Die Rechte aus Art. 32 III GO bleiben unberührt. ⁴Hat der Oberbürgermeister eine Angelegenheit der eigenen Zuständigkeit (insbesondere nach Art. 37 I 1 GO) zugeordnet, ist diese Zuordnung zudem nach Ablauf eines Jahres seit dessen Entscheidung bindend, soweit diese Zuordnung nicht klar dem Wortlaut dieser Geschäftsordnung widerspricht bzw. diese Geschäftsordnung offensichtlich unzutreffend angewendet wurde. ⁵Unbenommen bleibt das Recht des ggf. eigentlich zuständigen Organs, durch erneuten Beschluss (von nun an) Änderungen herbeizuführen oder die getroffene Entscheidung deklaratorisch zu bestätigen.

- (8) Soweit in einer Regelung Stadtratsmitglieder angesprochen sind, gilt diese auch für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht zugleich Stadtratsmitglieder sind.

§ 25

Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung wird mit Beschluss wirksam und endet spätestens automatisch mit der Amtszeit des Stadtrates. ² Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Passau vom 04.05.2020 außer Kraft.

Anlagen

- Betriebssatzung des Seniorenstifts Passau gemäß § 5 IX in der Fassung vom 24.04.2011
- Betriebssatzung des Eigenbetriebs Klinikum Passau gemäß § 5 X in der Fassung vom 13.06.2017